

wohnerversammlungen, Belegschaftsversammlungen, Brigadeberatungen) und andere gesellschaftliche Arbeits- und Vertretungsgremien in den verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens (Ständige Produktionsberatungen, Produktionskomitees, Gesellschaftliche Räte der Vereinigungen Volkseigener Betriebe, Kooperationsräte, Kommissionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, Elternbeiräte, Verkaufsstellenausschüsse im Handel usw.) mit dem System und der Tätigkeit der Volksvertretungen und ihrer unmittelbaren Organe, vor allem den ständigen Kommissionen, zu einem sinnvoll zusammenwirkenden Ganzen verbunden. In seiner Vielfalt und durch sie garantiert es die Einheitlichkeit der gesellschaftlichen Gesamtbewegung. Das Kernstück dieses vielgliedrigen Systems der sozialistischen Demokratie bilden dabei die Volksvertretungen. Hier fließen die vielfältigen Gruppen- und Einzelinitiativen, Erkenntnisse und Vorschläge zusammen. Durch die Arbeit der Volksvertretungen werden diese Initiativen, entsprechend ihrer Bedeutung für die gesellschaftliche Gesamtbewegung in ihren komplexen Zusammenhängen, zu gesellschaftlich verbindlichen, das heißt staatlichen Normativen.

3. *Die Festlegungen des Absatzes 2 stehen in unmittelbarer Beziehung zum Abschnitt II der Verfassung über Bürger und Gemeinschaften in der sozialistischen Gesellschaft.*

Das mit Artikel 5 verfassungsrechtlich bestimmte Prinzip der ständigen und engen Wechselbeziehungen zwischen Volksvertretungen und Bürgern bildet eine entscheidende Garantie für die Verwirklichung des im Artikel 21 festgelegten Rechtes jedes Bürgers auf Mitbestimmung und Mitgestaltung des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens der sozialistischen Gemeinschaft. Ohne den diesem Recht adäquaten Ausbau der staatlichen Organisation wäre ein solches Grundrecht weitgehend deklarativ.

Artikel 5, insbesondere sein Absatz 2, ist also entscheidend für den Aufbau und die Struktur der Gesamtverfassung, die Gestaltung eines wirksamen Systems der sozialistischen Demokratie. Er ist bestimmend für die Realität und die inhaltliche Ausgestaltung des Grundsatzes, daß die Souveränität des werktätigen Volkes, verwirklicht auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus, das tragende Prinzip des Staatsaufbaus ist (Artikel 47 Absatz 2). Artikel 5 verlangt in Verbindung mit Artikel 21 den Ausbau und die ständige Vervollkommnung eines solchen Systems der staatlichen Leitung, das die enge und wirksame Zusammenarbeit der Volksvertretungen mit der Bevölkerung